



SRK 2004-106

Der Präsident: Pascal Mollard
Die Richter: Sarah Protti Salmina, Peter Spinnler
Die Gerichtsschreiberin: Jeannine Müller

Entscheid vom 8. Dezember 2004

in Sachen

X, Beschwerdeführerin

gegen

Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50, 3003
Bern (Ref. ...)

betreffend

Mehrwertsteuer; MWSTG
(4. Quartal 2002 bis 2. Quartal 2003)
Nichteintretensentscheid

Sachverhalt:

A.- Die X war vom 1. Januar 1995 bis 31. März 2004 bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) im Register für Mehrwertsteuerpflichtige eingetragen. Weil die Steuerpflichtige die Abrechnungen für die Abrechnungsperioden 4. Quartal 2002 bis 2. Quartal 2003 nicht einreichte, setzte die ESTV die für diesen Zeitraum geschuldete Steuer durch Schätzung nach

pflichtgemäßem Ermessen fest. Mit Ergänzungsabrechnung (EA) Nr. ... vom 9. September 2002 machte die Verwaltung daher gegenüber der Steuerpflichtigen für die betreffenden Abrechnungsperioden eine provisorische Steuerforderung von Fr. 5'000.-- nebst Verzugszins geltend. Weil die Steuerpflichtige diesen Steuerbetrag nicht bezahlte, leitete die ESTV die Betreuung ein. Gegen den ihr zugestellten Zahlungsbefehl Nr. ... vom 13. November 2003 des Betreibungsamts W. erhob die Steuerpflichtige Rechtsvorschlag. Zur Bestätigung ihrer Forderung und zur Beseitigung des Rechtsvorschlags erliess die ESTV in der Folge am 19. Januar 2004 einen förmlichen Entscheid im Sinne von Art. 63 des Bundesgesetzes vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer (MWSTG; SR 641.20).

B.- Mit Eingabe vom 15. Februar 2004 erhob die Steuerpflichtige Einsprache gegen den Entscheid vom 19. Januar 2004. Die ESTV forderte die X mit Schreiben vom 20. April 2004 auf, ihre Eingabe zu verbessern, namentlich die Mehrwertsteuerabrechnungen für die Abgabeperioden 4. Quartal 2002 bis 2. Quartal 2003 einzureichen, wobei sie ihr eine Nachfrist von drei Tagen setzte mit der Androhung, dass bei unbenutztem Ablauf nicht auf die Einsprache eingetreten werde. Dieses Schreiben wurde von der Steuerpflichtigen am 22. April 2004 entgegengenommen. Mit Brief vom 3. Mai 2004 (Postaufgabe: 4. Mai 2004) reichte sie die fehlenden Abrechnungen nach. Mit Datum vom 12. Mai 2004 trat die ESTV auf die Einsprache vom 15. Februar 2004 gegen den Entscheid vom 19. Januar 2004 betreffend die Abrechnungsperioden 4. Quartal 2002 bis 2. Quartal 2003 nicht ein und auferlegte der Steuerpflichtigen die Verfahrenskosten.

C.- Dagegen erhebt die X (Beschwerdeführerin) mit Datum vom 9. Juni 2004 Beschwerde bei der Eidgenössischen Steuerrekurskommission (SRK) und beantragt sinngemäss, es sei der Nichteintretensentscheid vom 12. Mai 2004 aufzuheben und auf die Einsprache vom 15. Februar 2004 einzutreten. Es wird geltend gemacht, dass die fehlenden Abrechnungen und Unterlagen aufgrund eines Auslandsaufenthalts nicht früher eingereicht werden konnten. Es entbehre jeglicher Logik, dass jemand, der sich im Ausland befinde, innerhalb von drei Tagen reagieren könne. Zudem habe das Gemeinschaftsbüro an der Strasse ... das Schreiben vom 20. April 2004 für die Beschwerdeführerin entgegengenommen und ihr dann nachgesendet. Allein deshalb sei eine Einhaltung der Frist unmöglich gewesen. In ihrer Vernehmlassung vom 22. Juli 2004 beantragt die ESTV die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

Auf die weiteren Begründungen in den Eingaben an die SRK wird - soweit erforderlich - im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- a) Am 1. Januar 2001 sind das MWSTG sowie die Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 29. März 2000 (MWSTGV; SR 641.201) in Kraft getreten. Auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer unterliegen Einspracheentscheide der ESTV der Beschwerde an die SRK (Art. 65 MWSTG i.V.m. Art. 71a Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG; SR 172.021]). Die Beschwerdeführerin ist mit ihren Anträgen im vorinstanzlichen Verfahren nicht durchgedrungen. Sie ist daher beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 48 VwVG). Die am 11. Juni 2004 zuhanden der SRK der schweizerischen Post übergebene Beschwerde vom 9. Juni 2004 gegen den Einspracheentscheid der ESTV vom 12. Mai 2004 ist rechtzeitig erfolgt. Auf die form- und fristgerecht (Art. 50 ff. VwVG) eingereichte Beschwerde ist einzutreten. Das Verfahren vor der SRK bestimmt sich gemäss Art. 71a Abs. 2 VwVG nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, soweit nicht spezialgesetzliche Normen des Steuerrechts anzuwenden sind.

b) Die SRK kann den angefochtenen Entscheid grundsätzlich in vollem Umfang überprüfen. Wer Beschwerde führt, kann neben der Verletzung von Bundesrecht (Art. 49 Bst. a VwVG) und der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) auch die Unangemessenheit rügen (Art. 49 Bst. c VwVG). Die SRK prüft von Amtes wegen und frei, ob Bundesrecht verletzt worden ist. Wird ein Nichteintretensentscheid angefochten, kann allerdings nur geltend gemacht werden, die Vorinstanz habe zu Unrecht das Bestehen der Eintretensvoraussetzungen verneint (BGE 118 Ib 390 f. E. 2b/bb, 113 Ia 153 E. 3c, 100 Ib 372 E. 3b; Entscheide der SRK vom 9. Januar 2003 [SRK 2002-045], E. 2b, und vom 8. Oktober 2001 [SRK 2001-030], E. 1c). Damit wird das Anfechtungsobjekt auf die Eintretensfrage beschränkt, deren Verneinung als Verletzung von Bundesrecht gerügt werden kann (Entscheid der SRK vom 22. August 2000 [SRK 1999-115], E. 1b; André Moser, in: Moser/Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel und Frankfurt a. M. 1998, S. 30 und 62 Rz. 2.13 und 2.64). Die beschwerdeführende Partei kann entsprechend dem prozessualen Grundsatz, dass sich der Streitgegenstand im Zuge des Rechtsmittelverfahrens nicht verändern darf, nur die Anhandnahme beantragen, nicht aber die Aufhebung oder Änderung der Verfügung verlangen. Eine Auseinandersetzung lediglich mit der materiellen Seite des Falls ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht sachbezogen, wenn die Vorinstanz aus formellen Gründen einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 118 Ib 135 E.2, mit Hinweisen; Moser, a.a.O., S. 78 Rz. 2.89, mit weiteren Hinweisen).

2.- a) Die Veranlagung und Entrichtung der Mehrwertsteuer erfolgt nach dem Selbstveranlagungsprinzip (Art. 46 f. MWSTG; vgl. Ernst Blumenstein/Peter Locher, System des Steuerrechts, 6. Auflage, Zürich 2002, S. 421 f.); dies bedeutet, dass der Steuerpflichtige selbst und unaufgefordert über seine Umsätze und Vorsteuern abzurechnen und innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode den geschuldeten Mehrwertsteuerbetrag (Steuer vom Umsatz abzüglich Vorsteuern) an die ESTV abzuliefern hat. Die Abrechnungspflicht bleibt bis zum

Ende der Steuerpflicht bestehen, wobei es Sache des Steuerpflichtigen ist, die für eine allfällige Beendigung der Steuerpflicht massgeblichen Tatsachen bei der Verwaltung zu melden (Entscheid der SRK vom 18. April 2001, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 66.13 E. 5c). Die ESTV ermittelt die Höhe des geschuldeten Mehrwertsteuerbetrags nur dann an Stelle des Steuerpflichtigen, wenn dieser seinen Pflichten nicht nachkommt (Art. 60 MWSTG, Ermessenseinschätzung; vgl. Alois Camenzind/Niklaus Honauer/Klaus A. Vallender, Handbuch zum Mehrwertsteuergesetz, 2. Auflage, Bern 2003, S. 531 f. Rz. 1579 ff.). Ein Verstoß des Steuerpflichtigen gegen diesen Grundsatz ist nach der Ansicht der SRK als schwerwiegend anzusehen, da durch die Nichteinhaltung dieser Vorschrift der Steuerpflichtige die ordnungsgemässe Erhebung der Mehrwertsteuer und damit das Steuersystem als solches gefährdet (vgl. Entscheide der SRK [zur Mehrwertsteuerverordnung] vom 18. September 1998, veröffentlicht in VPB 63.80 E. 2a, und vom 25. August 1998, veröffentlicht in VPB 63.27 E. 3a; vgl. auch den Entscheid der SRK vom 5. Januar 2000, veröffentlicht in VPB 64.83 E. 2). Eine Schätzung durch die Verwaltung kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen entweder nach vorangehender Kontrolle des Betriebs des Steuerpflichtigen (insbesondere der Geschäftsbücher; so genannte "externe Schätzung") oder ohne eine derartige Kontrolle vor Ort (so genannte "interne Schätzung" vorgenommen werden. Bei der internen Schätzung handelt es sich um eine provisorische Schätzung, die zu einer definitiven werden kann, wenn ein die Schätzung bestätigender Entscheid in Rechtskraft erwächst (Entscheide der SRK vom 14. Juli 2003, veröffentlicht in VPB 68.23 E. 2b und c, und vom 24. April 2003, veröffentlicht in Steuer-Revue [StR] 11/2003 S. 803 E. 2b).

b) aa) Damit eine Eingabe als rechtsgültige Einsprache oder Beschwerde entgegengenommen werden kann, müssen verschiedene formelle Voraussetzungen erfüllt sein. Das Rechtsmittel hat die Begehren (Anträge), deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten (Art. 64 Abs. 3 MWSTG; Art. 52 Abs. 1 VwVG). Richtet sich die Eingabe gegen eine ermessensweise erfolgte Veranlagung infolge Verletzung der Abrechnungspflicht, hat die steuerpflichtige Person grundsätzlich zwei Möglichkeiten, sich gegen die Schätzung der ESTV zu wehren: entweder reicht sie zusammen mit ihrer Einsprache bzw. Beschwerde eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Abrechnung ein, welche sich auf die Buchhaltung des Betriebs abstützt (sämtliche Positionen müssen wahrheitsgetreu ausgefüllt sein, so dass die sich ergebende Steuerzahllast begründet ist), oder sie bestreitet die Höhe der Schätzung mit einer ausführlichen Begründung, inwiefern die Steuerforderung tiefer sein soll als von der ESTV geschätzt. Dabei genügt es nicht, einzig zu erklären, die Buchhaltung habe nicht erstellt werden können oder die Schätzung sei zu hoch. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist vielmehr eine ausführliche Begründung erforderlich, die sich eingehend mit der Höhe der Steuerforderung auseinandersetzt und die Schätzung der Verwaltung klar widerlegt (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 13. Oktober 1998, publiziert in Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 68 S. 435 E. 3c/bb und 3d; Entscheid der SRK vom 24. April 2003, a.a.O., E. 2c mit weiteren Hinweisen).

bb) Genügt ein Rechtsmittel den Anforderungen gemäss Art. 64 Abs. 3 MWSTG bzw. Art. 52 Abs. 1 VwVG nicht oder lassen die Begehren oder deren Begründung die nötige Klarheit

vermissen (Art. 64 Abs. 4 MWSTG; Art. 52 Abs. 2 VwVG), hat die zuständige Behörde eine kurze Frist zur Verbesserung anzusetzen. Diese ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kurz zu bemessen, um allfälligen Missbräuchen vorzubeugen, und sollte die obere Grenze von drei Tagen nicht überschreiten, denn die Nachfrist soll nicht dazu dienen, die Einsprache- bzw. Beschwerdefrist beliebig zu verlängern (Urteil des Bundesgerichts vom 13. Oktober 1998, a.a.O., E. 3b/cc; BGE 112 Ib 636 f. E. 2c; Moser, a.a.O., S. 80 Rz. 2.96). Im Fall einer Einsprache gegen eine ermessensweise erfolgte Veranlagung, welche keine der unter E. 2b/aa genannten Möglichkeiten zur Begründung erfüllt, ist die Nachfristansetzung mit der Androhung zu verbinden, nach unbenutztem Fristablauf werde auf das Rechtsmittel nicht eingetreten (Art. 64 Abs. 5 MWSTG; Art. 52 Abs. 3 VwVG; Urteil des Bundesgerichts vom 13. Oktober 1998, a.a.O., E. 3d; Entscheid der SRK vom 24. April 2003, a.a.O., E. 3a), wobei ein Nichteintretensentscheid nur gefällt werden darf, wenn diese Rechtsfolge zuvor dem Einsprecher bzw. Beschwerdeführer – zusammen mit der Nachfristansetzung – auch wirklich ausdrücklich angedroht worden und die Nachfrist unbenutzt abgelaufen ist (Entscheid der SRK vom 18. März 1999 [SRK 1997-095], E. 2d).

c) Gemäss Art. 24 VwVG können sowohl gesetzliche als auch behördliche Fristen auf Gesuch hin wiederhergestellt werden, wenn die gesuchstellende Person oder ihr Vertreter unverschuldet davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln. Hierfür muss sie innert zehn Tagen seit Wegfall des Hindernisses ein begründetes Begehren um Wiederherstellung einreichen und zugleich die versäumte Rechtshandlung nachholen. Als unverschuldet gilt ein Versäumnis dann, wenn dem Betroffenen keine Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann und objektive Gründe vorliegen (BGE 112 V 255 E. 2a; Entscheid der SRK vom 22. August 2000 [SRK 1999-115], E 2b). Nicht ausreichend sind bloss organisatorische Unzulänglichkeiten, Arbeitsüberlastung, Ferienabwesenheit oder Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften (vgl. Entscheid der SRK vom 24. April 2003, a.a.O., E. 3b/bb mit Hinweisen). Die strenge Praxis ist einerseits mit Blick auf das Rechtssicherheitsinteresse allfälliger Gegenparteien und andererseits aus Gründen der Verfahrensdisziplin gerechtfertigt. Die Parteien sollen sich nicht mit mehr oder weniger begründeten Ausreden ihren Verfahrenspflichten entziehen können (vgl. Moser, a.a.O., S. 58 Rz. 2.55 f. mit weiteren Hinweisen; René A. Rhinow/Heinrich Koller/Christina Kiss, Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes, Basel und Frankfurt a.M. 1996, S. 225 f. Rz. 1169 ff. mit Hinweisen).

3.- a) Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin erstmals in der Einsprache vom 15. Februar 2004 an die ESTV angegeben, dass sie seit dem 3. Quartal 2002 keine mehrwertsteuerpflichtige Geschäftstätigkeit mehr unterhalte, sondern sich ausschliesslich mit Inkassotätigkeiten beschäftige, um Guthaben der Gesellschaft im Ausland einzutreiben. Diese Behauptung hat sie jedoch nicht belegt. Im Schreiben vom 19. Juni 2003 hat sie noch dafür gehalten, dass die Abrechnung für das 4. Quartal 2002 aufgrund einer mehrmonatigen Krankheit sowie eines Krankenhausaufenthalts noch nicht hätte erstellt werden können. Da die Beschwerdeführerin erst am 31. März 2004 aus dem Register der Mehrwertsteuerpflichtigen gelöscht worden ist, war sie bis zu diesem Zeitpunkt abrechnungspflichtig (E. 2a). Gegebenenfalls hätte sie die Abrechnungen

für die Abrechnungsperioden 4. Quartal 2002 bis 2. Quartal 2003 mit Null ausfüllen können. Angesichts der vorstehenden Erläuterungen und der Tatsache, dass die massgeblichen Abrechnungen dennoch ausgeblieben sind, erhellt, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens der internen Schätzung in casu gegeben waren. Die ESTV sah sich deshalb zu Recht veranlasst, ihre Forderung für diese Zeit mittels Ermessenseinschätzung festzulegen (Art. 60 MWSTG). Nachdem die Beschwerdeführerin die durch Schätzung ermittelte Schuld nicht beglich, bestätigte die ESTV ihre Forderung mit Entscheid vom 19. Januar 2004 (vgl. Art. 63 MWSTG). Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 15. Februar 2004 zwar fristgerecht Einsprache, unterliess es aber, mit der Einsprache, welche sich gegen eine Ermessenseinschätzung richtete, die fehlenden, vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Abrechnungen einzureichen. Ebenso wenig enthielt die Einsprache vom 15. Februar 2004 eine ausführliche Begründung anderer Art noch den erforderlichen Beweis der Unrichtigkeit der von der ESTV zugrunde gelegten Zahlen bzw. den Beweis, dass seit dem 3. Quartal 2003 keine steuerbaren Umsätze mehr getätigt wurden. Die Beschwerdeführerin hat somit keine der beiden von der Rechtsprechung gewährten Möglichkeiten ergriffen, sich gegen eine Schätzung der ESTV zu wehren.

b) Die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 15. Februar 2004 entsprach demzufolge nicht den gesetzlichen Anforderungen an eine rechtsgenügende Einsprache, weshalb die ESTV zu Recht mit Schreiben vom 20. April 2004 eine Nachfrist zur Verbesserung des Rechtsmittels ansetzte und ihr einen Nichteintretensentscheid für den Säumnisfall androhte. Im Übrigen wies die Verwaltung insbesondere auch auf die Möglichkeit hin, sich gegen eine interne Schätzung durch Einreichen der vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Abrechnungen zu wehren. Wie bereits unter E. 2b/bb ausgeführt, hat sich das Bundesgericht eindeutig dahingehend geäussert, dass die kurze Nachfrist von Art. 52 Abs. 2 VwVG auch tatsächlich sehr knapp sein soll und die obere Grenze dafür bei drei Tagen liege. Entgegen der beschwerdeführerischen Ansicht war die von der ESTV gesetzte dreitägige Nachfrist demnach nicht zu knapp bemessen. Den Akten kann entnommen werden, dass das genannte Schreiben der ESTV am 22. April 2004 abgeholt wurde. Die Nachfrist zur Verbesserung endete somit – unter Berücksichtigung des Umstands, dass der 25. April 2004 ein Sonntag war – am 26. April 2004 (vgl. Art. 20 Abs. 3 VwVG). Die Beschwerdeführerin gab die fehlenden Abrechnungen für die Abgabep perioden 4. Quartal 2002 bis 2. Quartal 2003 erst am 4. Mai 2004 bei der Schweizerischen Post auf. Die erforderlichen Unterlagen wurden folgedessen zu spät – nach Ablauf der Nachfrist – eingereicht.

c) Die Gründe, welche in der Beschwerdeschrift vom 9. Juni 2003 an die SRK für das Nichteinhalten der Frist zur Einreichung der Abrechnungen geltend gemacht werden, reichen für eine Wiederherstellung im Sinne von Art. 24 VwVG indes nicht aus, da sie organisatorische Unzulänglichkeiten darstellen. Irrelevant ist, ob die Beschwerdeführerin lediglich aus einem einzigen Mitarbeiter besteht oder dessen berufliche Tätigkeit hauptsächlich im Ausland liegt. Es ist Sache der Beschwerdeführerin, resp. des Angestellten, für die Handlungs- und Prozessfähigkeit der Gesellschaft zu sorgen und gegebenenfalls einen oder mehrere Vertreter zu bestimmen, welche die notwendigen Massnahmen ergreifen können. Dies rechtfertigt sich umso mehr, da die Beschwerdeführerin mit ihrer Einsprache selber das Prozessrechtsverhältnis begründet hat und

mit der Zustellung weiterer Verwaltungsakte rechnen musste. Unbeachtlich ist in diesem Zusammenhang der Einwand der Beschwerdeführerin in ihrem Schreiben vom 3. Mai 2004 an die ESTV, dass der Brief vom 20. April 2004 an die alte Geschäftsadresse (..Strasse..) zugestellt worden sei. Zum einen hat die Beschwerdeführerin selbst in ihrer Einsprache vom 15. Februar 2004 noch die Zustelladresse ...Strasse angegeben und nicht erwähnt, dass eine Änderung der Domiziladresse erfolgen wird, womit sie ihr Einverständnis bekundet hat, dass ihr die Korrespondenzen in der fraglichen Angelegenheit bis zum Widerruf an jenen Ort zugestellt werden. Zudem darf sich eine Behörde darauf verlassen, dass ein Adressat die notwendigen Vorkehren trifft, um über die bekanntgegebene Adresse in den Besitz der Sendung zu gelangen (zum Ganzen: Entscheid der SRK vom 4. Mai 1999, veröffentlicht in VPB 64.45 E. 2c; vgl. auch Jürg Stadelwieser, die Eröffnung von Verfügungen, St. Gallen 1994, S. 179). Zum andern ist unbestritten, dass das genannten Schreiben der ESTV am 22. April 2004 von einer bevollmächtigten Person des sich an der Strasse ... befindlichen Gemeinschaftsbüros – ob auf der Post oder an einer der beiden Adressen – entgegengenommen wurde. Die Nachfrist hat erst dann zu laufen begonnen, woraus erhellt, dass sich die Adressierung überhaupt nicht zum Nachteil der Beschwerdeführerin ausgewirkt hat. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin – als Ausfluss des Selbstveranlagungsprinzips – von Gesetzes wegen verpflichtet gewesen wäre, die jeweiligen Steuerabrechnungen innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode von drei Monaten einzureichen und den Steuerbetrag zu entrichten (Art. 46 f. MWSTG). Mit Schreiben vom 19. Juni 2003 machte die Beschwerdeführerin denn auch geltend, dass sie die Abrechnung für das 4. Quartal 2002 bis Ende Juli 2003 einreichen werde. Spätestens nach Erhalt der EA Nr. ... vom 9. September 2003 wusste sie demnach mit Bestimmtheit, dass die fraglichen Abrechnungen längstens hätten erstellt und eingereicht werden müssen. Die Beschwerdeführerin hätte folglich – schon vor der Nachfristansetzung vom 20. April 2004 – über ausreichend Zeit verfügt, eine korrekte Selbstveranlagung vorzunehmen (vgl. diesbezüglich: Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 20. September 2001, veröffentlicht in ASA 72 S. 430 E. 2b). Die ESTV ist deshalb – androhungsgemäss – zu Recht auf die Einsprache vom 15. Februar 2004 nicht eingetreten.

4.- Dem Gesagten zufolge erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin als unterliegende Partei die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor der SRK, welche auf Fr. 800.-- (bestehend aus Spruch- und Schreibgebühren) festgesetzt werden, zu tragen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeinstanz hat im Dispositiv den Kostenvorschuss mit den Verfahrenskosten zu verrechnen und einen allfälligen Überschuss zurückzuerstatten (Art. 63 Abs. 4 VwVG; Art. 1 ff., insbesondere Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 [SR 172.041.01]). Ein Anspruch auf Parteientschädigung ist nicht gegeben (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

Aus diesen Gründen hat die SRK nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen (SR 173.31) auf dem Zirkulationsweg

erkannt:

- 1.- Die Beschwerde der X vom 9. Juni 2004 wird abgewiesen und der Nichteintretensentscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 12. Mai 2004 wird bestätigt.
 - 2.- Die Verfahrenskosten im Betrag von Fr. 800.-- (Spruch- und Schreibgebühren) werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 800.-- verrechnet.
 - 3.- Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.
 - 4.- Dieser Entscheid wird der Beschwerdeführerin und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich eröffnet.
-

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 lit. g OG)**. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidg. Steuerrekurskommission

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Pascal Mollard

Jeannine Müller